

Förderungsrichtlinien für Ortsvereine

I. VORWORT

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 (zuletzt geändert am 01.12.2014) Richtlinien für die Förderung der Ortsvereine beschlossen. Diese Richtlinien gliedern sich in folgende Bereiche:

- Förderung von Ortsvereinen im Allgemeinen (she Punkt II)
- Jugendförderung von Ortsvereinen (she Punkt III)
- zusätzliche Förderung von kulturellen Vereinen (she. Punkt IV)
- zusätzliche Förderung von Sportvereinen (she. Punkt V)

Zuschüsse erhalten nur diejenigen Vereine, die in ihrer Vereinssatzung festgelegt haben, dass das Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereines der Gemeinde zufällt. Der Verein muss seinen Sitz in Forst haben. Eine Förderung auswärtiger Vereine ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Zuschussanträge nach **Ziffer II.B.2** sind bis spätestens Mitte September für den Haushalt des folgenden Jahres vorzulegen.

Dies gilt für den Bau von Vereinsanlagen und vereinseigenen Sportstätten. Die frühzeitige Anmeldung bei der Gemeinde ist notwendig, damit die entsprechenden Fördermittel durch Gemeinderat und Verwaltung bereitgestellt werden können.

Eine nicht rechtzeitige Anmeldung führt nicht zur Verwirkung eines möglichen Zuschussanspruches. Sollten keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, behält sich die Gemeinde in einem solchen Falle eine Verschiebung der Zuschussauszahlung in das kommende Haushaltsjahr vor.

Sollte sich eine Investition nach **Ziffer II.B.2.** über mehrere Jahre erstrecken, hat die Mittelbeantragung das geschätzte Gesamtvolumen der Investitionsmaßnahme zu beinhalten. Eine haushaltstechnische Trennung der anfallenden Kosten auf verschiedene Haushaltsjahre wird vom beantragenden Verein nicht gefordert. Eine Mittelauszahlung ist dann per Abschlagszahlung jederzeit unter Nachweis der angefallenen Kosten möglich.

Bei allen anderen in den Förderrichtlinien genannten Zuwendungen, wie z.B. Jugend-, Jubiläumsförderung, Beschaffung von Uniformen, Instrumenten und Sportgeräten etc., gilt keine Anmeldepflicht bis spätestens Mitte September. Hier genügt eine Beantragung während des laufenden Haushaltsjahres.

Sollten keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, behält sich die Gemeinde eine Verschiebung der Zuschussauszahlung in das kommende Haushaltsjahr vor. Für zuschussfähige Kosten, die länger als ein Haushaltsjahr zurückliegen, können keine Zuschussanträge mehr gestellt werden. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse werden im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über Zuschüsse wird im Einzelfall durch den Gemeinderat, oder den Bürgermeister nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und im Rahmen der Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung entschieden.

Für alle Verkäufe von Vereinsanlagen (Sportstätten, Vereinsheime etc.) verpflichtet sich der Verein, alle in der Vergangenheit gewährten öffentlichen Zuschüsse der Gemeinde Forst zurückzuerstatten. Für den Fall eines Verkaufes einer geförderten Vereinsanlage wird der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gem. §§ 504 ff BGB an der geförderten Vereinsanlage zum jeweiligen Verkehrswert abzüglich der Zuschüsse eingeräumt. Dies wird durch Unterschrift auf dem „Antrag auf Leistungen nach den Vereinsförderungsrichtlinien“ bestätigt. Die Bestätigung ist jedem Antrag auf Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen beizufügen. Die Auszahlung eines Investitionszuschusses kann somit erst mit Vorliegen der unterschriebenen Erklärung vorgenommen werden. Dies gilt für Zuschüsse der **Ziffer II.B.2.**